

Die Landessynode hat am 20. November 2010 beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (Abl. ELKTh S. 144), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2008 (Abl. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. Januar 2009 in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen.“
 - b) In Absatz 2 Buchstabe d) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:

„e) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage einer früheren Regelung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben. Das Gleiche gilt für ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu dem vorstehend genannten Personenkreis gehören und nach dem 31. Dezember 1996 ausscheiden.“
 - d) In Absatz 3 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefasst:

„Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Absatzes 2 Buchstaben a) bis d),“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und § 4 Absatz 1 Buchstabe b) ist § 35 Absatz 3 KAVO EKD-Ost entsprechend anzuwenden.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „50 Prozent“ durch die Worte „50 vom Hundert“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „60 Prozent“ durch die Worte „60 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „50 v. H.“ durch die Worte „50 vom Hundert“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „12 Prozent“ und „20 Prozent“ durch die Worte „12 vom Hundert“ und „20 vom Hundert“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die letzte anstellende kirchliche Dienststelle soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zahlungsverpflichtet sind die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Personen, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ansprüche nach § 20a Absatz 1 können unbeschadet des Absatzes 1 durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfrist nach Absatz 1 erbracht.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zusatzrente wird nach ihrem Beginn entsprechend § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 angepasst.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Sonderzuwendung“ ersetzt.
8. § 17 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung einen pauschaliert errechneten Versicherungsbeitrag in Höhe von 4 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu zahlen.“
9. Es wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Entgeltumwandlung

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Anwartschaft auf eine Zusatzrente kann durch Arbeitsrechtsregelung eine Entgeltumwandlung vorgesehen werden.“

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchstaben b) bis e) genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung als Gesamtversorgung unbeschadet des Abschnitts 1 nach den Vorschriften dieses Abschnitts.“
11. In § 19 Satz 1 1. Halbsatz wird nach dem Wort „wird“ das Wort „die“ eingefügt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „18,75 Prozent“ und „1,875 Prozent“ durch die Worte „18,75 vom Hundert“ und „1,875 vom Hundert“ ersetzt.

13. Es wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Besondere Leistungsberechnungen

(1) Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e) werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen in Abschnitt 3 die Altersrente ermittelt, die nach Erreichen des 65. Lebensjahres in den Diensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 gezahlt worden wäre. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Für die Witwer- und Witwenversorgung ist § 7 entsprechend anzuwenden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.

(2) Ab dem 1. Januar 1997 erworbene Leistungsansprüche einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder werden auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz nicht angerechnet.“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt kann das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Drübeck, den 20. November 2010
(4750)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin
Dr. Hans Mikosch
Regionalbischof

Wolf von Marschall
Präses